

GEMEINDERAT : GENEHMIGT 6. MÄRZ 1969

GEMEINDEVERSAMMLUNG :

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER STADTAMMANN OLTEN DEN 22. FEB. 1969 DER STADTSCHREIBER

REGIERUNGSRAT : Der Staatschreiber

10. Juni 1969 Dr. A. Reimer



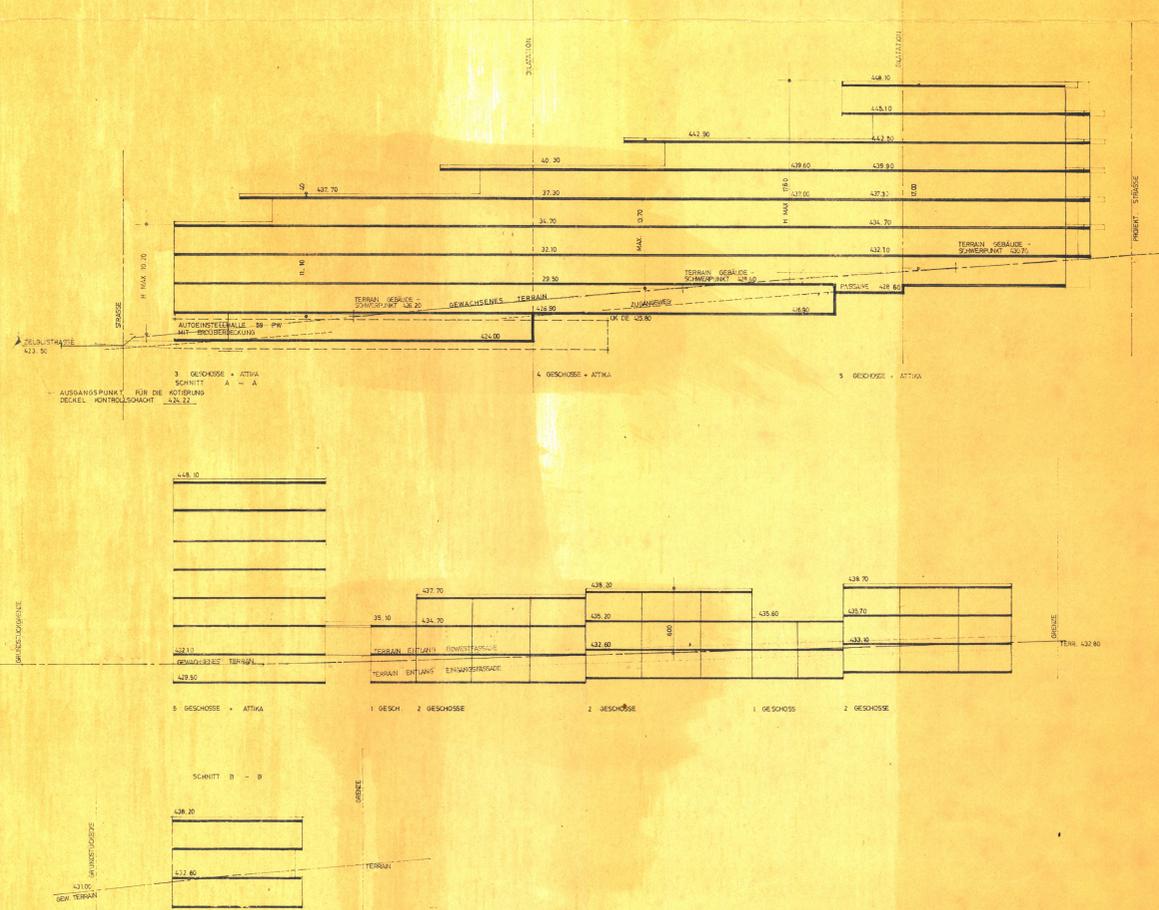
- Bestand auf Art. 19 des Bundesgesetzes... 1. Diese Vorschriften gelten für den in speziellen Teilbebauungsplan "Zelglistrasse" rot umrandete Gebiet. 2. Die ganze vom Plan erfasste Gebiet gilt als Wohnzone... 3. Alle Gebäude sind in Panzerglasscheiben zu errichten... 4. Die im Plan für die Wohnblöcke und Einfamilienhäuser festgelegten Grundrisse sind verbindlich... 5. Die Beheizungsanlage mit für die Wohnblöcke und Einfamilienhäuser... 6. Die im Plan vorgesehene Anordnung und Zahl der Balkone...

- 7. Der im Plan bezeichnete beheizte Wintererholungsplatz... 8. Der spezielle Teilbebauungsplan und die Vorschriften... 9. Der Gemeinderat kann geringfügige Veränderungen... 10. Als ergänzendes Recht gelten die Vorschriften... 11. Alle dem Plan und den Vorschriften... 12. Der im Plan bezeichnete beheizte Wintererholungsplatz...

Olten, 6.1.1969/12.76r

Säli - Schulhaus Trakt 2

Legend table with 7 items: 1. 1 GESCHOSSIGE BAUFEN, 2. 2 GESCHOSSIGE BAUFEN, 3. 3 GESCHOSSIGE BAUFEN | ATTIKA, 4. 4 GESCHOSSIGE BAUFEN | ATTIKA, 5. 5 GESCHOSSIGE BAUFEN | ATTIKA, 6. KINDERSPIELPLATZ, 7. PRIVATE STRASSEN ZUMANGEBLICHE, 8. ÖFFENTLICHE STRASSEN



Kant. Planungsstelle

92/94